



Stellungnahme

Verband der Deutschen
Biokraftstoffindustrie e.V.

14.08.2024

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an die Änderung der Richtlinie 2003/87/EG vom 29.07.24

1. VDB als Vertreter der Biokraftstoffproduzenten in Deutschland

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. (VDB) vertritt die Interessen von 15 Biokraftstoffproduzenten in Deutschland, die über eine Produktionskapazität von 2,4 Millionen Tonnen Biodiesel und 900 GWh Biomethan verfügen.

Der Verband ist unter der Nummer R000053 im Lobbyregister aufgeführt.

2. Bewertung des Entwurfs

Der Verband der Deutschen Biokraftstoffindustrie e.V. begrüßt im Grundsatz die vorgesehene Anpassung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes an europarechtliche Vorgaben und die damit verbundene Schaffung der Rechtsgrundlage für einen reibungslosen Übergang des nationalen Emissionshandelssystems in den so genannten europäischen ETS II für Straßenverkehr, Gebäudewärme und kleine Industrien.

Wir erlauben uns eine Kommentierung der folgenden Einzelaspekte:

Carbon-Leakage-Schutz

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 9 des Gesetzentwurfs wird die Bundesregierung ermächtigt, Maßnahmen zum Schutz der Wettbewerbsfähigkeit bestimmter Branchen (Carbon-Leakage-Schutz) zu ergreifen. Nach Kenntnis des VDB lassen es jedoch unionsrechtliche Beschränkungen derzeit nicht zu, dass die Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen der BECV in Form einer anteiligen Kompensation der BEHG-bedingten CO2-Kosten energieintensiver Branchen ab Inkrafttreten des ETS II weiterhin angewendet werden. Betroffen ist hiervor auch die energieintensive Branche der Pflanzenölherstellung (Ölmühlen).

Wir begrüßen und unterstützen daher jede Bemühung der Bundesregierung, umgehend eine unionsrechtliche Grundlage zur fortführenden Anwendung der nationalen Carbon-Leakage-Schutzmaßnahmen durch die Europäische

Tel. +49 (0)30 – 72 62 59 11
Fax. +49 (0)30 – 72 62 59 19
info@biokraftstoffverband.de

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Präsident
Stefan Schreiber

Geschäftsführer
Elmar Baumann

Kommission zu erwirken. In der Folge sollte die Bundesregierung die geltenden bzw. die bei der Europäischen Kommission zuletzt notifizierten BECV-Kompensationsquoten in einer zu erlassenden Rechtsverordnung beibehalten.

Entstehungstatbestand § 14 Abs. 2 EnergieStG

Als Inverkehrbringen gemäß § 3 Nr. 20 des Gesetzentwurfs gilt auch die Entstehung der Energiesteuer gemäß § 14 Abs. 2 EnergieStG. Eine solche Regelung würde absehbar dazu führen, dass Biokraftstoffproduzenten unverhältnismäßige bürokratische Pflichten auferlegt werden.

Auch wenn Biokraftstoffproduzenten selbst keine Kraftstoffe aus dem Steuerlager entnehmen, entstehen beim Transport von Bioreinkraftstoffen (insbesondere B100) von einem Tanklager in ein anderes geringe Messabweichungen. Diese so genannten Differenzmengen sind keine real in den Verkehr gebrachten Kraftstoffmengen und auch i. d. R. keine Verlustmengen beim Transport, sondern auf Messungenauigkeiten zurückzuführen. Gemäß § 14 Abs. 2 EnergieStG entsteht für solche Differenzmengen trotzdem die Energiesteuer. Allerdings wurde dieser Entstehungstatbestand sinnvollerweise mit Änderung vom 09.11.22 aus dem Anwendungsbereich des BEHG (§ 2 Abs. 2) gestrichen. Schließlich ist die Überführung solcher Kraftstoffmengen in den steuerfreien Verkehr rein fiktiv, es entstehen aus ihnen in der Realität auch keine Emissionen.

Der Entstehungstatbestand § 14 Abs. 2 sollte daher - der Regelung in § 2 Abs. 2 BEHG folgend - aus dem Anwendungsbereich des ETS II gemäß § 3 Nr. des Gesetzentwurfs gestrichen werden. Sollten hierfür unionsrechtliche Hürden bestehen, fordern wir die Bundesregierung auf, sich für eine kurzfristige Änderung des Unionsrechts einzusetzen. Andernfalls wären Biokraftstoffproduzenten allein aufgrund fiktiver Emissionsmengen von der Pflicht zur Einreichung von Überwachungsplänen und Emissionsberichten im ETS II betroffen.

Übergangsregelung bzgl. Art. 30k Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG

Kritisch sehen wir die beabsichtigte Kopplung des CO2-Preises im BEHG an den CO2-Preis des ETS I, falls sich die Einführung des ETS II gemäß Artikel 30k Absatz 2 der Richtlinie 2003/87/EG aufgrund außergewöhnlich hoher Energiepreise um ein Jahr auf 2028 verschiebt. Zu befürchten wäre ein deutlicher Anstieg des CO2-Preises gemäß BEHG von 2026 auf 2027, da das Niveau im ETS I Prognosen zufolge deutlich über dem im BEHG für 2026 vorgesehenen Korridor von 55-65 EUR/t CO2 liegen wird. Anschließend würde der CO2-Preis im Jahr 2028 auf 45 EUR/t CO2 sinken.

Durch eine solche Preisdynamik würde die Zielsetzung des Art. 30k Abs. 2 der Richtlinie 2003/87/EG ins Gegenteil verkehrt. Der VDB plädiert daher für eine Übergangsregelung gemäß § 10 Abs. 3 Nr. 5 BEHG, die für das Jahr entweder eine zeitliche Verlängerung des für 2026 vorgesehenen Preiskorridors oder die Einführung eines Festpreises in vergleichbarer Höhe festlegt.